

Satzung der Interessengemeinschaft Severinsviertel

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Interessengemeinschaft Severinsviertel ist eine freie Vereinigung (nicht eingetragener und nichtrechtsfähiger Verein) von im Severinsviertel ansässigen Unternehmen, sowie von Eigentümern im Severinsviertel gelegenen, gewerblich genutzten Grundstücken. Sie führt den Namen „Interessengemeinschaft Severinsviertel“.
- (2) Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

Zweck der Interessengemeinschaft ist die entgeltliche Durchführung koordinierter Werbemaßnahmen für die Unternehmen im Severinsviertel.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Interessengemeinschaft können Unternehmer mit Unternehmen im Severinsviertel sowie Eigentümer von im Severinsviertel gelegenen Immobilien werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Quartals durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss, ferner durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Unternehmern mit Aufgabe der im Severinsviertel gelegenen Unternehmen, bei Grundstückseigentümern mit deren Veräußerung des sämtlichen im Severinsviertel gelegenen, gewerblich genutzten Grundbesitzes.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der in Ziffer 5 genannten Jahresvorauszahlung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Jahresvorauszahlung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind zu Zahlungen der (anteiligen) Entgelte und der Vorauszahlungen entsprechend der Selbsteinstufung (§5) verpflichtet.

§ 5 Einnahmen, Rechnungslegung

- (1) Die Interessengemeinschaft erzielt die zur Kostendeckung erforderlichen Einnahmen aus den Entgelten für die durchzuführenden Werbemaßnahmen. Hierauf leisten die Mitglieder Vorauszahlungen nach einer Staffel, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

1 – 3 Beschäftigte;	Jahresvorauszahlung	€ 125,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
4 – 7 Beschäftigte;	Jahresvorauszahlung	€ 250,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
8 – 12 Beschäftigte;	Jahresvorauszahlung	€ 370,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
13 und mehr Beschäftigte	Jahresvorauszahlung	€ 495,-	zzgl. gesetzl. MwSt.

Satzung der Interessengemeinschaft Severinsviertel

Die Jahresvorauszahlung ist spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Sofern ein Mitglied eine Zahlung in zwei Teilbeträgen vereinbart hat, ist der erste Teilbetrag in Höhe der hälftigen Jahresvorauszahlung ebenfalls bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der zweite Teilbetrag der hälftigen Jahresvorauszahlung ist spätestens bis Ende Juli des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Ebenfalls nach diesen Staffeln werden die anteiligen Entgelte für die durchgeführten Werbemaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs- und Organisationskosten berechnet und den Mitgliedern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einzeln in Rechnung gestellt.

Die Berechnung und Abrechnung der anteiligen Entgelte erfolgt entweder während des Geschäftsjahres nach Durchführung der einzelnen Werbemaßnahmen oder im ersten Quartal nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für sämtliche in dem abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Werbemaßnahmen.

(2) Besitzer von Immobilien im Severinsviertel werden nach folgender Staffel eingestuft:

bis einschl. 50 m ² Verkaufsfläche	Jahresvorauszahlung	€ 260,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
bis einschl. 75 m ² Verkaufsfläche	Jahresvorauszahlung	€ 390,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
bis einschl. 100 m ² Verkaufsfläche	Jahresvorauszahlung	€ 515,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
bis einschl. 125 m ² Verkaufsfläche	Jahresvorauszahlung	€ 640,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
bis einschl. 150 m ² Verkaufsfläche	Jahresvorauszahlung	€ 770,-	zzgl. gesetzl. MwSt.
über 150 m ² Verkaufsfläche	Jahresvorauszahlung	€ 890,-	zzgl. gesetzl. MwSt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge der Mitglieder, welche Besitzer von Immobilien sind, individuell festzulegen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einmal jährlich hat der Vorstand über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 6 Organe

(1) Die Organe der Interessengemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandmitgliedern einschließlich des ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden. Er und seine zwei Stellvertreter sind der geschäftsführende Vorstand.

(3) Der Beirat besteht aus zwei Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, Gemeinschaftsmitglieder sein sollen. Der Beirat überprüft die Rechnungslegung des Vorstandes und erteilt diesem ggf. Entlastung. Der Beirat wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beirat bestimmt einstimmig.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Forderungen der Interessengemeinschaft in eigenem Namen und treuhändlerisch einzuklagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die durch das Mitglied selbst (Absatz 4) oder durch zur Vertretung in der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen,

Satzung der Interessengemeinschaft Severinsviertel

dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der vertretenen Mitglieder zustimmt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von möglichst vierzehn Tagen, mindestens acht Tagen durch den Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder
- (4) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigte Firmeninhaber, vertretungsberechtigte Gesellschafter, gesetzliche Vertreter juristischer Personen, Geschäftsführer von Zweigniederlassungen, sonstige Bevollmächtigte der Mitglieder sowie falls es sich um Grundstückseigentümer handelt, die Mitglieder selbst oder Bevollmächtigte.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes; sie ist ferner zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes, für die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft. Dieser kann für die Erledigung bestimmter Geschäftsführungsaufgaben auch dritte Personen beauftragen und diesen die hierzu erforderlichen Vollmachten erteilen.
- (2) Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch 50% der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlichenfalls sind zwei weitere Wahlgänge durchzuführen. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ständigen Vertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und trifft alle für die Durchführung der laufenden Aufgaben der Interessengemeinschaft erforderliche Maßnahmen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat auch im Rahmen der von dieser gestellten allgemeinen Richtlinien zu handeln. Vor Durchführung von Maßnahmen, durch welche die Einnahmen aus den Vorauszahlungen nach §5 Absatz 1 voraussichtlich um mehr als 20 v.H. überschritten würden, hat der Vorstand die Zustimmung einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Dabei wird der Vorstand durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Interessengemeinschaft ist auf Ihr Vermögen und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 5 Absatz 1 geschuldeten Entgelte und Vorauszahlungen beschränkt. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

Satzung der Interessengemeinschaft Severinsviertel

§ 10 Auflösung der Interessengemeinschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Interessengemeinschaft mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fassen soll, weniger als die Hälfte aller Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen die Auflösung der Interessengemeinschaft beschließen.

- (2) Über die Verwendung des bei der Auflösung der Interessengemeinschaft vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtstand

- (1) Auf die Interessengemeinschaft ist das für rechtsfähige Vereine geltende Recht anzuwenden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Gerichtstand für alle Streitigkeiten ist Köln.